



# Insolvenzrecht

SS 2020

Prof. Dr. Diederich Eckardt



## Lerneinheit 15



## Absonderungsrechte an Mobilien (Fortsetzung)

## § 50 Abgesonderte Befriedigung der Pfandgläubiger

(1) Gläubiger, die an einem Gegenstand der Insolvenzmasse ein ... Pfandrecht haben, sind nach Maßgabe der §§ 166 bis 173 für Hauptforderung, Zinsen und Kosten zur abgesonderten Befriedigung aus dem Pfandgegenstand berechtigt.

## § 51 Sonstige Absonderungsberechtigte

Den in § 50 genannten Gläubigern stehen gleich:

1. Gläubiger, denen der Schuldner zur Sicherung eines Anspruchs eine bewegliche Sache übereignet oder ein Recht übertragen hat;

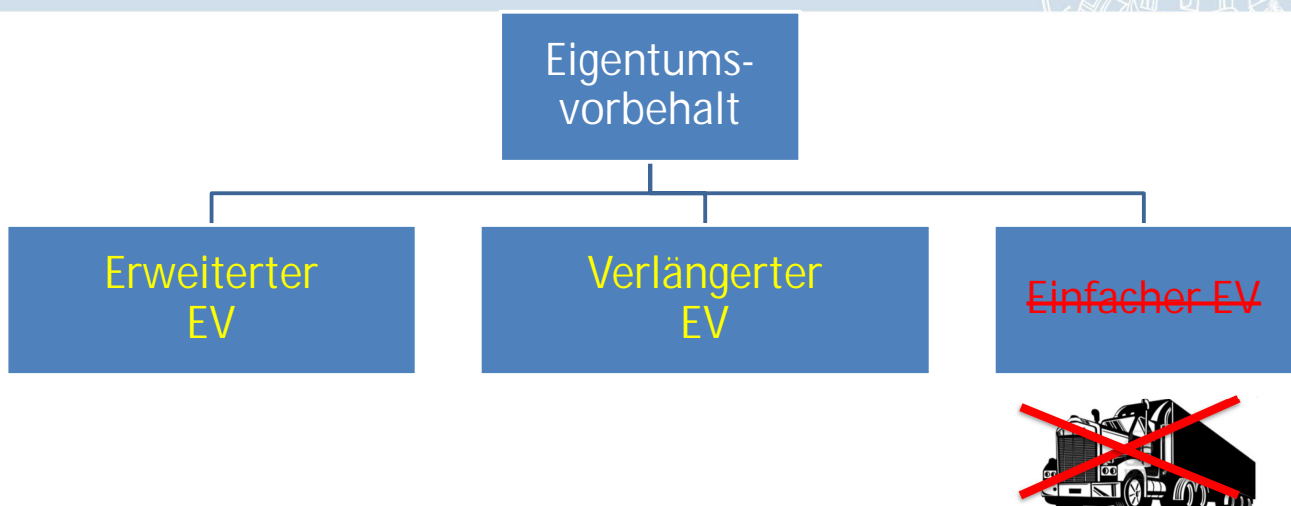
## § 166 Verwertung beweglicher Gegenstände

(1) Der Insolvenzverwalter darf eine bewegliche Sache, an der ein Absonderungsrecht besteht, freihändig verwerten, wenn er die Sache in seinem Besitz hat.

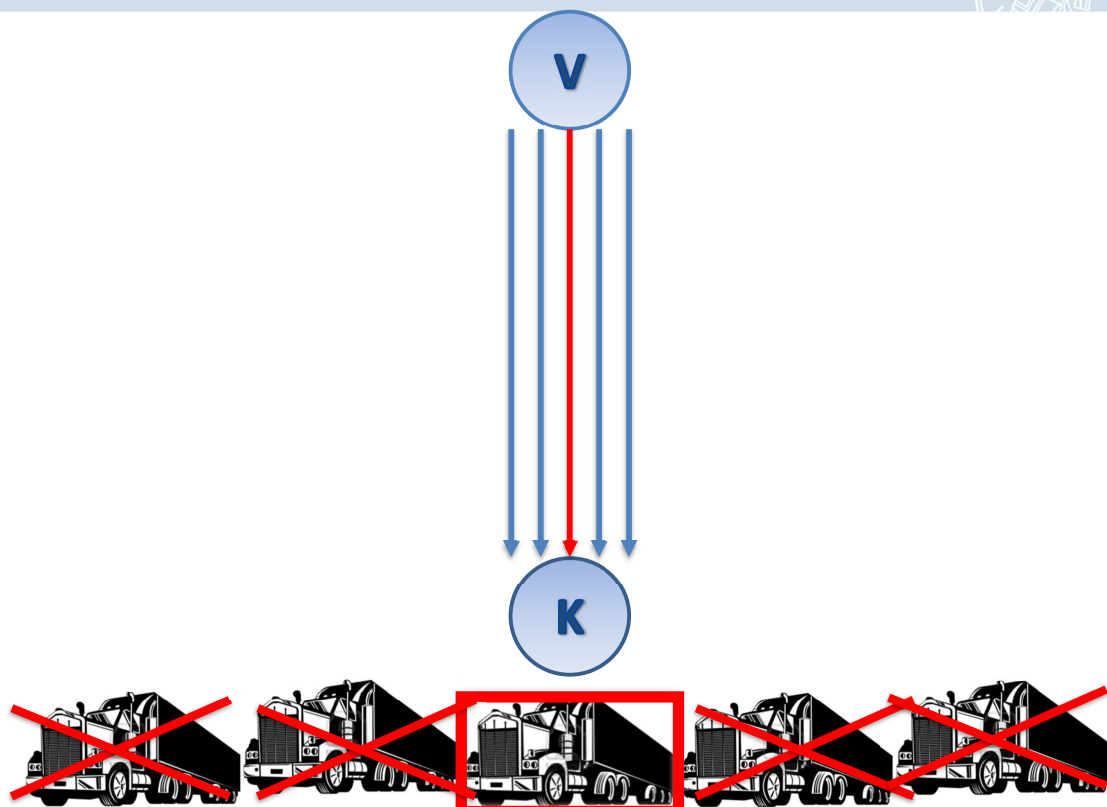
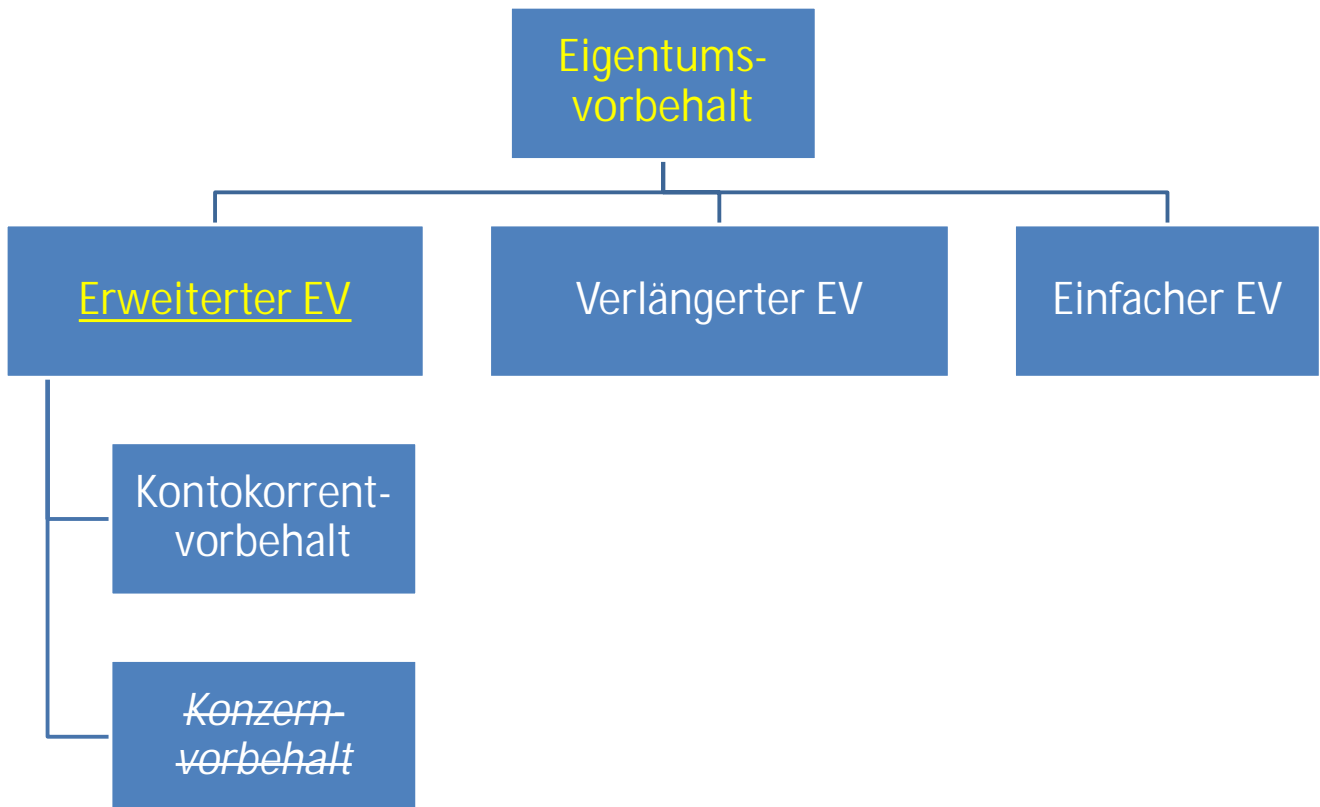
### Behandlung der Verlängerungs- und Erweiterungsformen des EV als Sicherungsübertragung

- → Einordnung bei § 51 Nr. 1
- i.d.R. Verwertungsbefugnis des InsV, § 166 I

## Abgesonderte Befriedigung



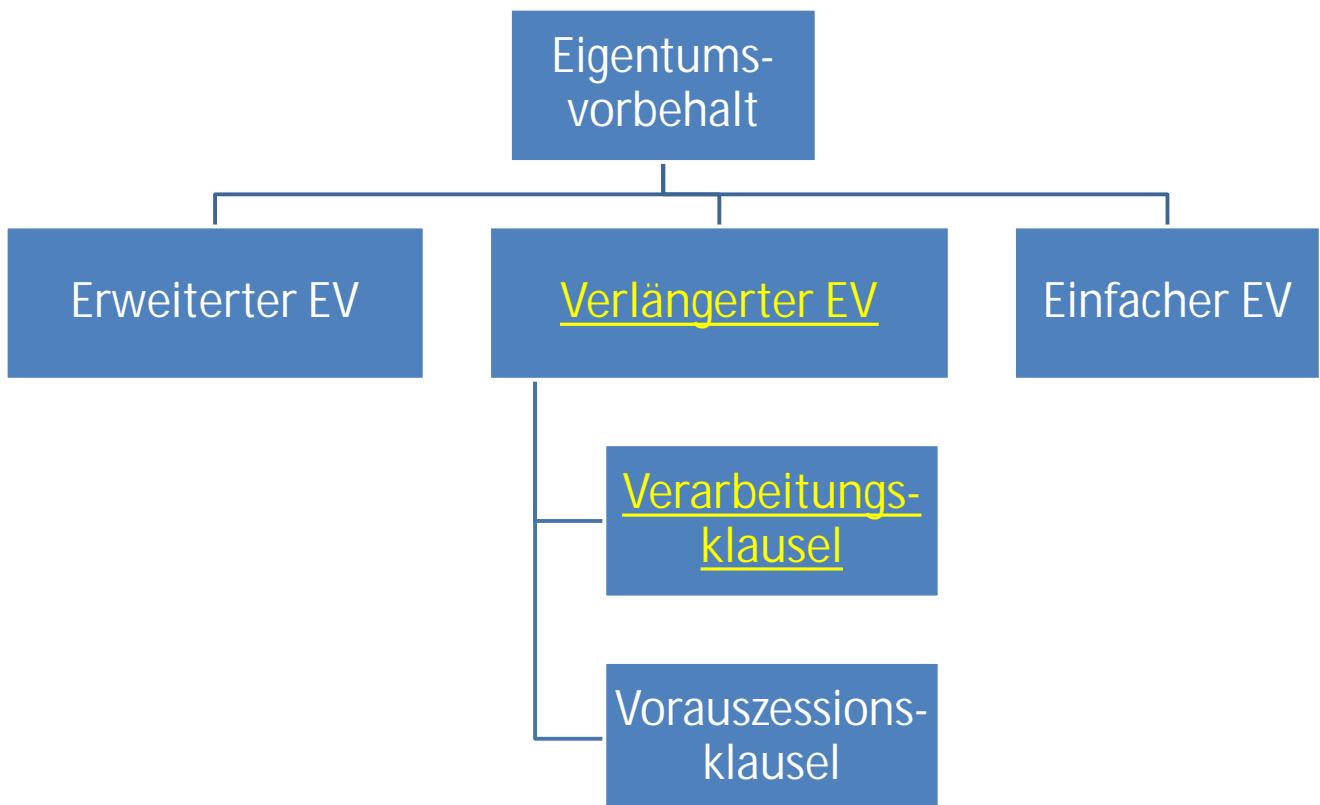
Situation: einfacher EV scheitert, weil Vorbehaltsware nicht mehr vorhanden (= weil der Käufer sie bestimmungsgemäß verarbeitet oder veräußert) → Bedürfnis nach Ersatzsicherheit





Erweiterter Eigentumsvorbehalt i.e.S. : Kontokorrentvorbehalt

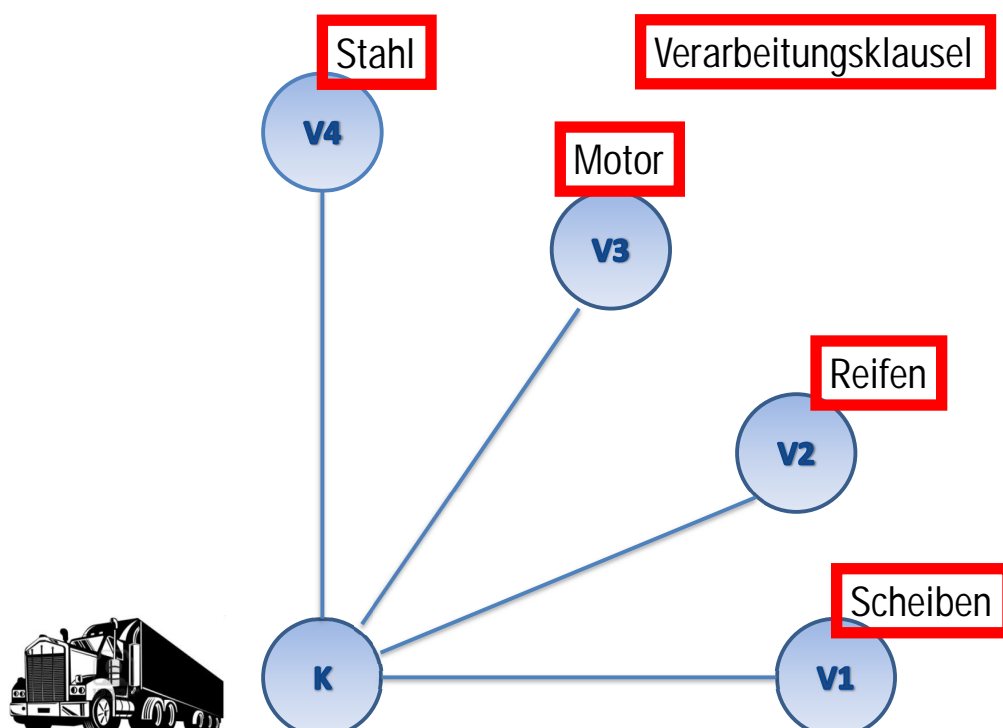
- "erweitert" wird die aufschiebende Bedingung des Eigentumsübergangs: außer der Kaufpreisforderung müssen auch ALLE ANDEREN gegenwärtigen und künftigen Forderungen des EV-Verkäufers aus laufender Geschäftsbeziehung erfüllt sein
  - Folge: das Eigentum an ALLEN im Rahmen der Geschäftsbeziehung jemals gelieferten und beim EV-Käufer noch vorhandenen Waren geht erst über, wenn es KEINE offenen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mehr gibt
- Rechtsfolge: soweit sich der EV auf an sich bezahlte Ware bezieht, liegt „haftungsrechtlich“ kein vorbehaltenes Eigentum im eigentlichen Sinne mehr vor, sondern Sicherungseigentum → § 51 Nr. 1 anzuwenden → kein Aussonderungs-, sondern „nur“ Absonderungsrecht



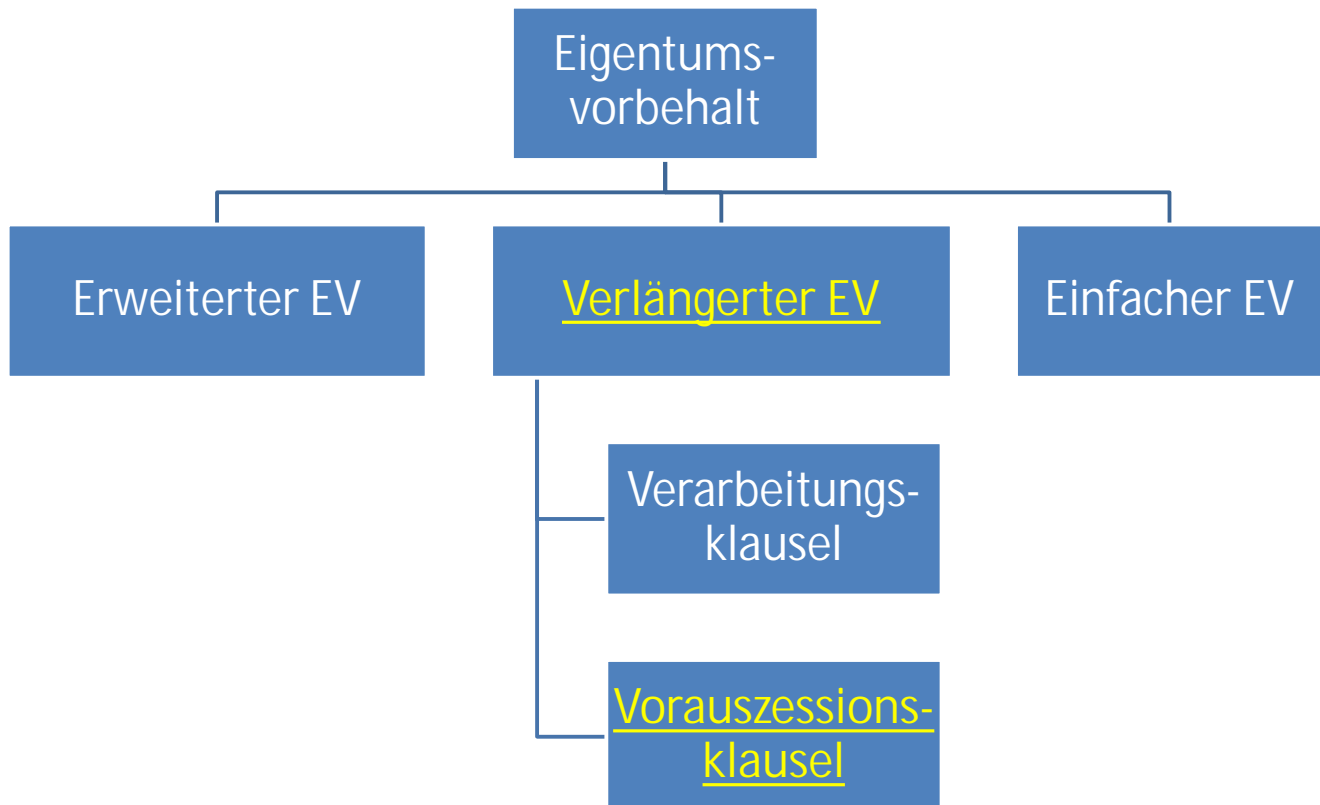


### Verlängerter EV, Variante I: Verarbeitungsklausel ("Herstellerklausel")

- notwendig, weil Verarbeitung der Kaufsache nach § 950 BGB an sich zum Eigentumserwerb desjenigen führt, der den Herstellungsprozess organisatorisch beherrscht, und damit den Untergang des vorbehaltenen Eigentums nach sich zieht
- Inhalt: solange der EV-Käufer seinen vertraglichen Pflichten gegenüber dem Verkäufer nachkommt, wird er widerruflich ermächtigt, die Kaufsache „für den Lieferanten als Hersteller“ zu verarbeiten
- BGH, h.M.: → Lieferant bei Verarbeitungsklausel als Hersteller aufgrund Verkehrsanschauung (obwohl es sich bei den §§ 946 ff. BGB um zwingende originäre Eigentumserwerbsformen handelt, ist die Vereinbarung der "Herstellereigenschaft" deshalb beachtlich)
- → i. Erg. wie Kombination des EV mit (anteiliger) Sicherungsübereignung

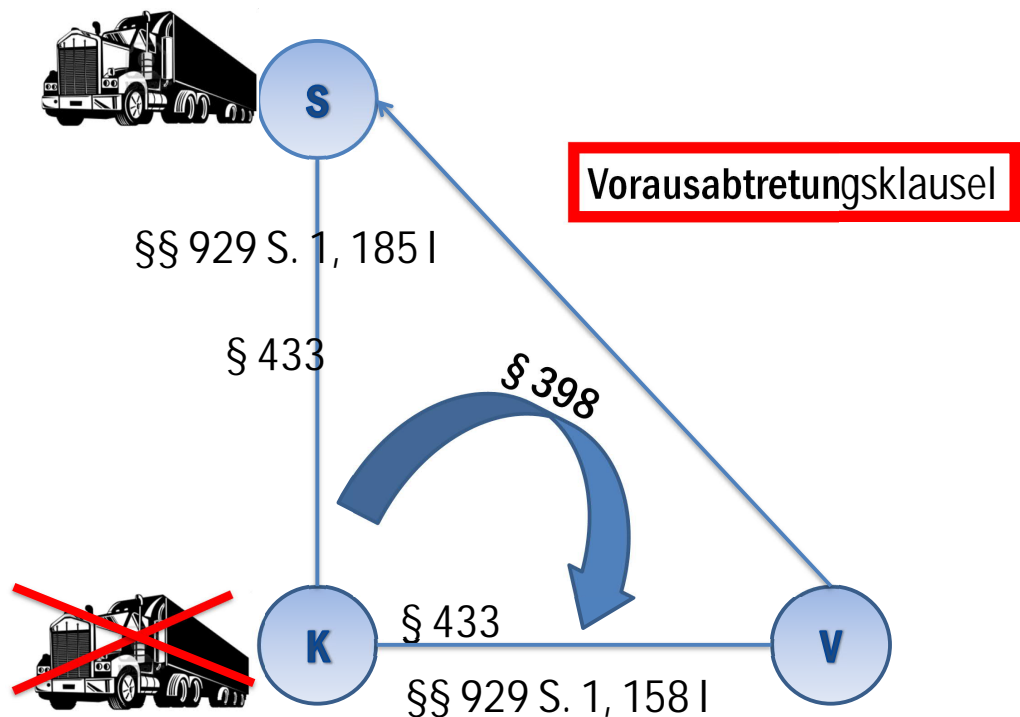






### Verlängerter EV, Variante II: Vorausabtretungs-/Veräußerungsklausel

- notwendig, wenn EV-Käufer den Weiterverkauf der Kaufsache intendiert
- Ermächtigung I: solange der EV-Käufer seinen vertraglichen Pflichten gegenüber dem EV-Verkäufer nachkommt, wird er von diesem widerruflich **zur Weiterveräußerung ermächtigt** (§ 185 I), darf also an seine Abnehmer Eigentum übertragen (sonst bliebe nur gutgl. Erwerb!)
- im Gegenzug **tritt** EV-Käufer die ihm gegen seine Abnehmer zustehenden (Kaufpreis-)Ansprüche an EV-Verkäufer **zur Sicherheit ab** (→ **Kombination des EV mit Sicherungszession!**)
- Ermächtigung II: solange der EV-Käufer seinen vertraglichen Pflichten gegenüber dem EV-Verkäufer nachkommt, wird er von diesem widerruflich **zur Einziehung der aus der Weiterveräußerung entstandenen Forderung ermächtigt** (§ 185 I [wie Sicherungszession!])



Verlängerungsformen des EV, § 51 Nr. 1

- Situation: beim verlängerten EV ist der „Verlängerungsfall“ eingetreten, d.h. die ursprünglich gelieferte EV-Sache ist weiterveräußert bzw. verarbeitet worden
- Rechtsfolge: kein Aussonderungsrecht mehr (wie an ursprünglich gelieferter Sache, s.o.), sondern Absonderungsrecht gemäß § 51 Nr. 1 an „Ersatzsicherheit“
  - → Verwertung wieder nach § 166 I, II



### § 51 Sonstige Absonderungsberechtigte

Den in § 50 genannten Gläubigern stehen gleich: ...

2. Gläubiger, denen ein Zurückbehaltungsrecht an einer Sache zusteht, weil sie etwas zum Nutzen der Sache verwendet haben, soweit ihre Forderung aus der Verwendung den noch vorhandenen Vorteil nicht übersteigt;
3. Gläubiger, denen nach dem Handelsgesetzbuch ein Zurückbehaltungsrecht zusteht; ...

### „Insolvenzfeste“ Zurückbehaltungsrechte

- § 51 Nr. 2: ZBR wegen wertsteigernder Verwendungen, z.B. §§ 1000, 994 BGB
- § 51 Nr. 3: kaufmännisches ZBR (§§ 369, 371 HGB)
- NICHT (Umkehrschluss aus Nr. 2, 3): allgemeines ZBR (§ 273 BGB)!
  - d.h. Gegenansprüche von InsGl sind grds. nicht „insolvenzfest“ (vgl. §§ 1003 BGB, 371 HGB)
    - vorbehaltlich „insolvenzfester“ Aufrechnungslage, §§ 94 ff. [s. später])



### Verwertung der Mobiliarsicherheiten (§§ 166 -- 173)

#### § 166 Verwertung beweglicher Gegenstände

(1) Der Insolvenzverwalter darf eine bewegliche Sache, an der ein Absonderungsrecht besteht, freihändig verwerten, wenn er die Sache in seinem Besitz hat.

(2) Der Verwalter darf eine Forderung, die der Schuldner zur Sicherung eines Anspruchs abgetreten hat, einziehen oder in anderer Weise verwerten.

#### § 173 Verwertung durch den Gläubiger

(1) Soweit der Insolvenzverwalter nicht zur Verwertung einer beweglichen Sache oder einer Forderung berechtigt ist, an denen ein Absonderungsrecht besteht, bleibt das Recht des Gläubigers zur Verwertung unberührt.





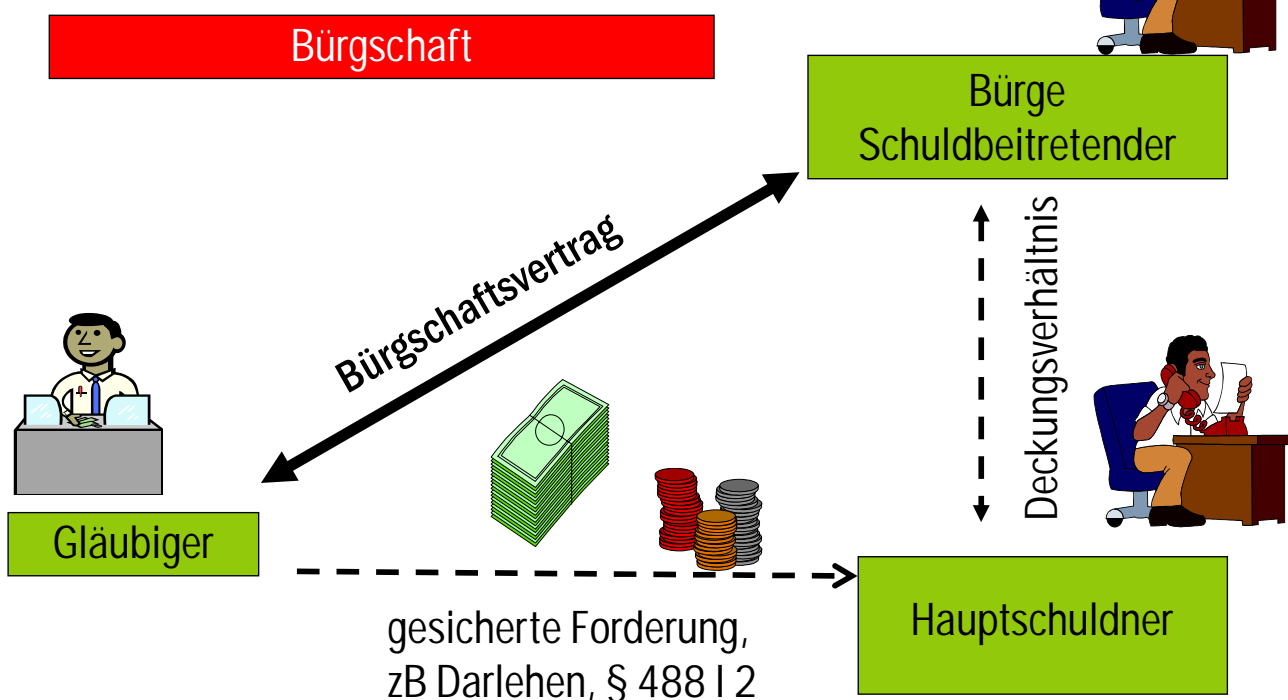
- Verwertungsrecht des InsV
  - bei beweglichen Sachen nur soweit die Sachen technisch-organisatorisch zum Betriebsverbund gehörten (§ 166 I)  
= typ. Sicherungsübereignung, besitzlose gesetzl. Pfandrechte
    - Grundgedanken: Erhalt wirtschaftlicher Einheiten durch Verhinderung der Zerschlagung im Zuge der Rechtsverwirklichung einzelner Gl.
      - ... zur Ermöglichung der Betriebsfortführung
      - ... zur Ermöglichung der Gesamtveräußerung des Betriebs
    - sehr Streitig: analoge Anwendung auf sicherungsbedingte „sonstige Vermögensrechte“ = v.a. Immaterialgüterrechte, Gesellschaftsanteile
  - + Sicherungsabtretung von Forderungen (§ 166 II)
  - im Übrigen Selbstverwertungsrecht des Gläubigers (§ 173 I)



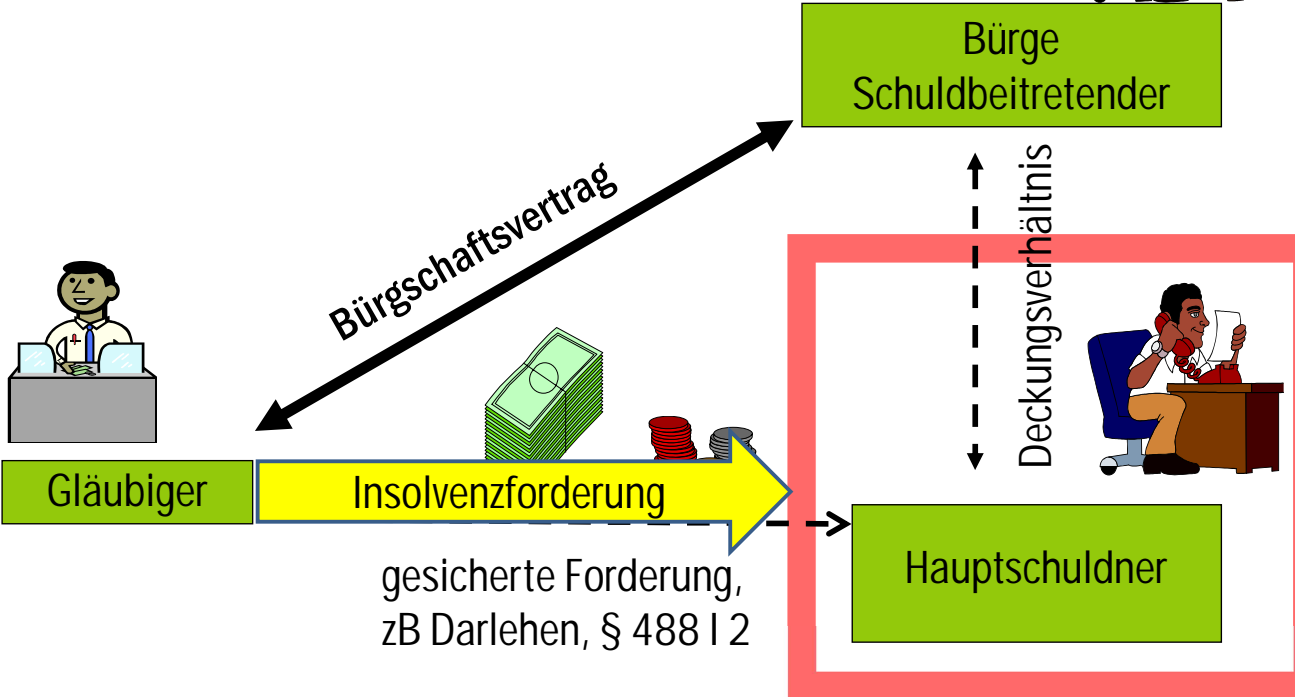
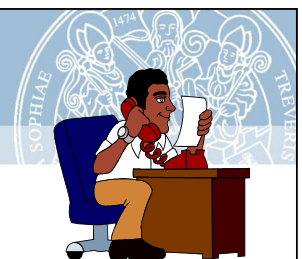
- Stillhaltepflicht des Gläubigers + Recht des InsV zur Benutzung für die Betriebsfortführung gegen Ausgleichsansprüche für Zins- und Wertverlust (§§ 169, 172)
- Abzug von 25% des Bruttoerlöses für Feststellungs- und Verwertungskosten + Umsatzsteuer (§§ 170 f.)
  - entsprechende „Übersicherung“ des Gl. ist zulässig und ratsam!
- unverzügliche Ausschüttung des verbleibenden Erlösanteils an den absonderungsberechtigten Gläubiger (§ 170 I 2)



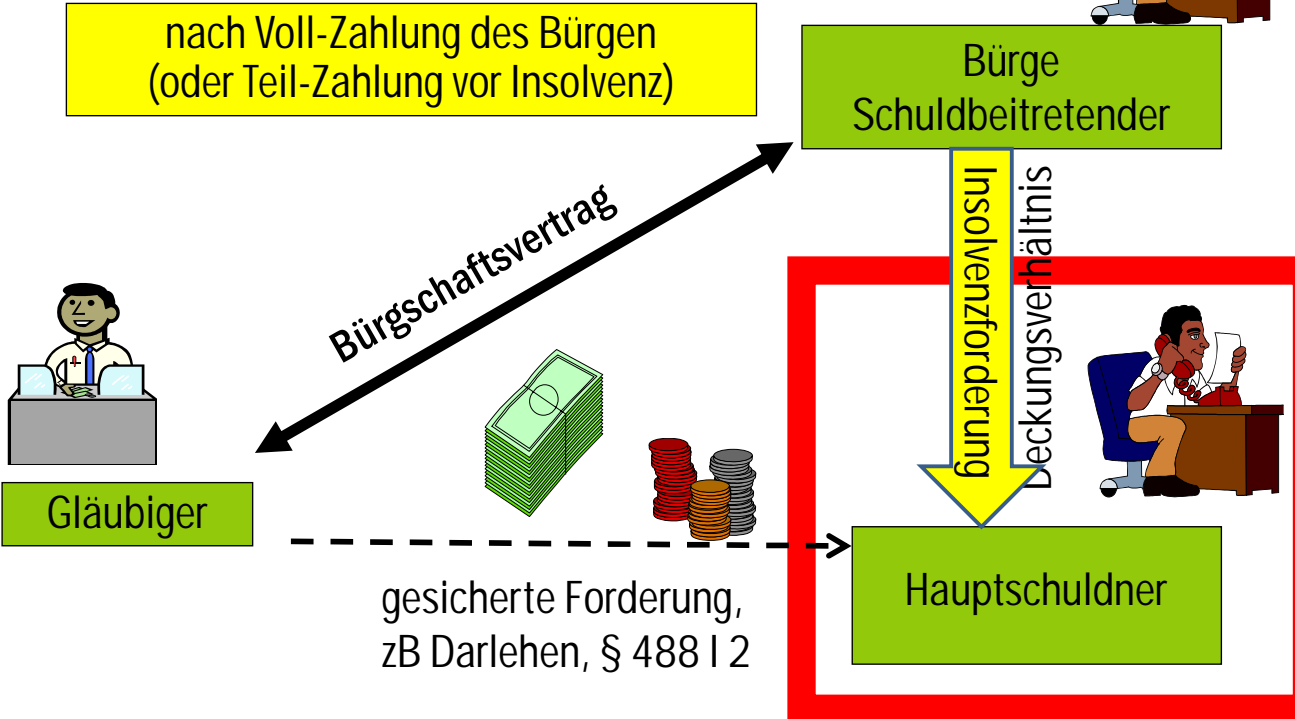
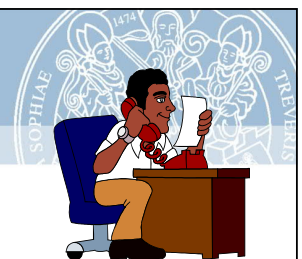
- Ersatzabsonderung, § 48 analog
  - gesetzlich nicht geregelt, aber unstreitig anerkannt
    - kommt viel häufiger vor als Ersatzaussonderung: Veräußerung von zum Haftungsverband gehörenden Grundstückszubehörs (§§ 1120 ff., 1192 BGB); Einziehung einer sicherungsbedingten Forderung (§ 407 BGB)
  - Voraussetzung: Absonderungsgegenstand wurde rechtswidrig, aber wirksam veräußert
    - VOR Verfahrenseröffnung vom Schuldner oder vom vorläufigen InsV
    - NACH Verfahrenseröffnung vom InsV
      - beachte aber: Verwertungsbefugnis des InsV nach § 166 I schließt Ersatzabsonderung natürlich aus (Ergebnis aber ähnlich: § 170 I 2)
  - (verschuldensunabhängige) Rechtsfolge: kein allgemeines Wertersatz- oder Surrogationsprinzip, aber unterscheidbar vorhandene Gegenleistung bzw. Anspruch darauf
    - Anspruch des Aussonderungsberechtigten auf Abtretung des Rechts auf die Gegenleistung (§ 48 S. 1) oder
    - auf die noch unterscheidbar vorhandene Gegenleistung (§ 48 S. 2)

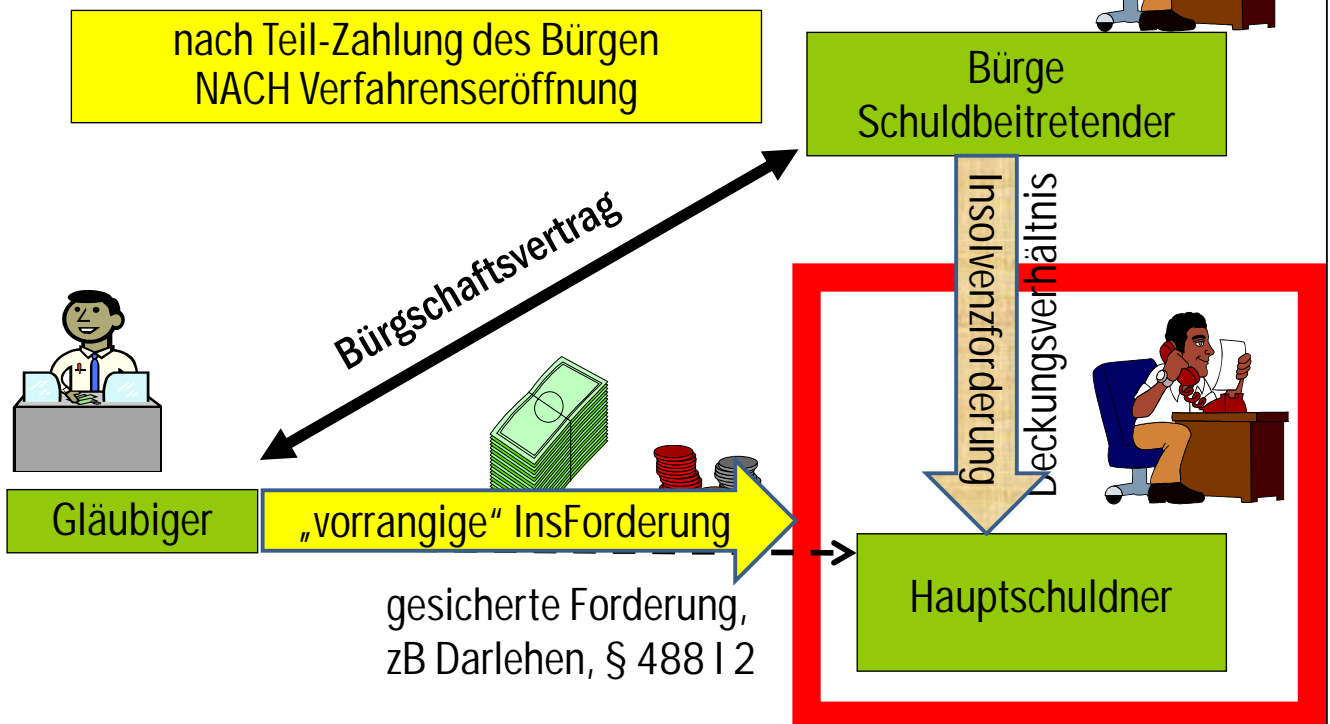


# Abgesonderte Befriedigung



# Abgesonderte Befriedigung





Exkurs: Bürgschaft (kein Absonderungsrecht!)

- Gl. nimmt Bürgen außerhalb des InsVerf auf Zahlung in Anspruch
- soweit Bürge gezahlt hat, nimmt er anstelle des Gl mit seinem Regressanspruch (§§ 670, 774 I BGB) am InsVerf teil
- Besonderheit: Teilzahlung NACH Verfahrenseröffnung darf Rechtsstellung des Gl nicht beeinträchtigen:
  - Gläubiger kann die Insolvenzquote für die gesamte Hauptverbindlichkeit beanspruchen und trotzdem den Bürgen in Anspruch nehmen (bis zur Höhe der Hauptverbindlichkeit), § 43
    - = Grundsatz der „Doppelberücksichtigung“ im Unterschied zum Ausfallprinzip (§ 52 S. 2) bei den dinglichen Kreditsicherheiten
  - Rückgriffsansprüche des Bürgen können im Insolvenzverfahren des (Haupt-) Schuldners nur angemeldet werden, wenn die gesicherte (Rest-)Forderung nicht angemeldet wird (§ 44, „Verbot der Doppelanmeldung“)
    - das allerdings schon, bevor der Bürge (vollumfänglich) gezahlt hat